

Hinweise zum Antrag auf finanzielle Unterstützung an den Förderverein

Der Förderverein leistet in besonderen Fällen, die nicht durch Leistungen von Sozialleistungsträgern nach AsylbLG, SGB II (Hartz IV) und XII abgedeckt werden, finanzielle Unterstützung für SchülerInnen des Gymnasiums Essen-Überruhr. Damit will er es SchülerInnen ermöglichen, an Schulaktivitäten teilzunehmen, die ihnen sonst verwehrt bleiben würden.

Der Förderverein ist jedoch weder in der Lage noch rechtlich dazu befugt, Hintergrundprüfungen über die tatsächliche finanzielle Situation des Antragstellers vorzunehmen. Er setzt auf die Aufrichtigkeit des Antragstellers und die vertrauensvolle Mitarbeit in der Beurteilung der Förderwürdigkeit durch die betroffenen SchülerInnen und der zuständigen LehrerInnen.

Finanzielle Unterstützung bei Klassenfahrten und -ausflügen

Allen SchülerInnen soll eine Teilnahme an Ausflügen oder Fahrten ermöglicht werden. Sind aufgrund finanzieller Probleme die Kostenbeiträge nicht oder nur teilweise zu ermöglichen, kann beim Förderverein ein Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt werden.

Hinweis:

- Bitte prüfen Sie zunächst, ob Sie einen Antrag auf Kostenübernahme bei Ihrer Bezugsbehörde/Ihrem Sozialleistungsträger stellen können oder aus dem Bildungs- und Teilhabepaket Zuschüsse erhalten. Bitte fragen Sie beim JobCenter nach (www.essen-jobcenter.de).

Finanzielle Unterstützung beim Kauf von Lernmitteln/Schulbüchern

Einen Teil der Kosten von Schulbüchern müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten als „Eigenanteil“ erbringen. Sind aufgrund finanzieller Probleme die Eigenanteile nicht oder nur teilweise zu ermöglichen, kann beim Förderverein ein Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt werden.

Hinweise:

- Der Eigenanteil entfällt, wenn Sie Empfänger von AsylbLG, SGB II (Hartz IV) oder SGB XII-Leistungen sind. Die Bücher werden gegen Vorlage einer Bescheinigung des Amtes für Soziales und Wohnen bzw. dem JobCenter von der Schule entgeltfrei ausgegeben.
- Für Kinder in Familien, wo mindestens ein Elternteil SGB II bezieht, gibt es jährlich eine einmalige Zahlung von derz. 100.- € zum Schulstart, das „Schulstarterpaket“. Das Geld wird allen SchülerInnen bis 14 Jahre nach Vorlage eines Schulnachweises von der Bezugsbehörde/dem Sozialleistungsträger ausgezahlt.

Der Förderverein ist gehalten, finanzielle Unterstützung nur dann zu bewilligen, wenn keine anderen Sozialleistungen beantragt werden können, z.B. bei kurzfristigen finanziellen Schwierigkeiten.

Der Förderverein holt zur Beurteilung der Förderwürdigkeit eine **Stellungnahme des Klassenlehrers bzw. Stufenleiters** ein. Der Förderverein behandelt die Antragsstellung vertrauensvoll, informiert aber zu diesem Zwecke den/die KlassenlehrerIn bzw. StufenleiterIn. Personenbezogene Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht weitergegeben.

Aus der Einzelfallentscheidung erwächst kein Anspruch auf eine wiederkehrende Unterstützung. Die Unterstützung umfasst im Wesentlichen die beiden o.g. Bereiche. In anderen Fällen kann eine Förderung nur nach individueller Rücksprache erfolgen.